

	Vorbemerkung zu dem Wegenutzungskonzept Anlage 10.01	Org.-einheit: BAGE-TA Datum: März 2023, Stand 29.03.2023 Seite: 1 von 5
Projekt/Vorhaben: 110-kV-Kabelleitung Fürth - UW Vacher Straße - UW Dambacher Straße LH-07-G900/7 und LH-07-G900/8		

Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung der vorhabensbedingten Nutzung der öffentlichen (nicht klassifizierten) Wege	2
1.1	Wegenutzung in der Bauphase (temporär).....	2
1.1.1	Begründung der Auswahl der zu benutzenden öffentlichen Wege	2
1.1.2	Beweissicherung und Maßnahmen zur temporären Ertüchtigung von Wegen und Zufahrten	3
1.1.3	Straßensperrungen und Sondernutzung	4
2	Zusammenfassung.....	4

	Vorbemerkung zu dem Wegenutzungskonzept	Org.-einheit: BAGE-TA Datum: März 2023, Stand 29.03.2023 Seite: 2 von 5
	Anlage 10.01	
Projekt/Vorhaben: 110-kV-Kabelleitung Fürth - UW Vacher Straße - UW Dambacher Straße LH-07-G900/7 und LH-07-G900/8		

1 Beschreibung der vorhabensbedingten Nutzung der öffentlichen (nicht klassifizierten) Wege

Wie in den tabellarischen Zusammenstellungen der Anlagen 10.03.01 enthalten, gibt es infolge des Vorhabens öffentliche Wege gem. BayStrWG Art. 3 (1) und Zufahrten mit Ausbauerfordernis. In Folge des Vorhabens sind Änderungen an bestehenden Zufahrten von Staatsstraßen nicht erforderlich, sodass keine Abstimmung mit den Behörden durch den Vorhabensträger erfolgen muss.

Sofern erforderlich (z. B. nicht ausreichende Tragfähigkeit, Gewichtsbeschränkung), erfolgt durch den Vorhabensträger in Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen zur Vermeidung und Minimierung von Flurschäden die temporäre Ertüchtigung der Wege und temporäre Ertüchtigung oder Ausbau der Zufahrten. Eine genauere Beschreibung der Ertüchtigung / des Ausbaus erfolgt in Kapitel 2.1..

Nach Abschluss der Arbeiten werden diese temporär ertüchtigten/ ausgebauten Wege und Zufahrten zurückgebaut. Im Rahmen der Maßnahme werden keine neuen vorübergehenden Zufahrten notwendig.

1.1 Wegenutzung in der Bauphase (temporär)

Die ausgewiesenen Wege dienen der Zufuhr und der Abfuhr von der Baustelle.

Folgende Wegfrequenzierung bzw. folgender Fahrzeugeinsatz ist notwendig:

Fahrzeugart	Fahrzeuggewicht	Zufahrten (Achslastübergänge)
LKW mit Hebevorrichtung	ca. 15t	mehrmalig
Unimog	ca. 10-12t	mehrmalig
Kleinfahrzeuge (z.B. Sprinter mit/ohne Anhänger)	ca. 3,5t (-7,5t)	mehrmalig
Bagger	ca. 20t	mehrmalig
Sattelzugmaschine -2 Achsen + Anhänger 2 Achsen	ca. 35,1t	1 x für Trommelplatz
Sattelzugmaschine -3 Achsen + Anhänger 2 Achsen	ca. 37,2t	1 x für Trommelplatz
Sattelzugmaschine -3 Achsen + Anhänger 2 Achsen	ca. 39,9t	1 x für Trommelplatz

1.1.1 Begründung der Auswahl der zu benutzenden öffentlichen Wege

Im Zuge der Leitungstrassen (Neu- und Rückbau) wurden ausgehend von der jeweiligen örtlichen Situation die zu benutzenden öffentlichen Wege so gewählt, dass ggf. eine Zufahrt zu den Baustellen von zwei Seiten möglich ist. Dabei kommen folgende Aspekte zum Tragen:

- Die vorhandenen öffentlichen Wege weisen z. T. nur eine nutzbare bzw. ausgebaute Breite von 2,5 – 3,5 m auf, so dass möglichst eine getrennte Zu- und Abfuhr zur weitestgehenden

	Vorbemerkung zu dem Wegenutzungskonzept Anlage 10.01	Org.-einheit: BAGE-TA Datum: März 2023, Stand 29.03.2023 Seite: 3 von 5
Projekt/Vorhaben: 110-kV-Kabelleitung Fürth - UW Vacher Straße - UW Dambacher Straße LH-07-G900/7 und LH-07-G900/8		

Minimierung von baubedingtem Begegnungsverkehr und Vermeidung von Rückwärtsfahrten (keine Wendemöglichkeiten) zu gewährleisten ist.

- Durch die Möglichkeit der getrennten Zu- und Abfuhr bzw. Zufahrt aus zwei Richtungen verringern sich die Überfahrten bzw. Achslastübergänge auf einzelnen Teilstrecken.
- Es wird ein optimiertes Baustellenmanagement i. S. eines zügigen Baubetriebs und einer möglichst kurzen Bauzeit ermöglicht. U. a. können die beauftragten Baubetriebe flexibler auf ggf. auftretenden zusätzlichen Landwirtschaftsverkehr reagieren und gegenseitige Behinderungen vermeiden. In diesem Sinne sollen den zu beauftragenden Baubetrieben Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung für die einzusetzende Technik eingeräumt werden.

1.1.2 Beweissicherung und Maßnahmen zur temporären Ertüchtigung von Wegen und Zufahrten

Im Hinblick auf die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen erklärt der Vorhabensträger, dass er vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten zur Beweissicherung den Zustand der sonstigen öffentlichen Wege gem. BayStrWG Art. 3 (1) und Zufahrten zur Baustelle an Staats-, Kreis-, Gemeindestraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen in Abstimmung mit den zuständigen Unterhaltungspflichtigen durch vereidigte Sachverständige erfasst und dokumentiert. Außerhalb des Planfeststellungsverfahrens werden Sondernutzungserlaubnisse für die Wegenutzung von Gemeindestraßen und Wegen von dem Vorhabensträger eingeholt. Sofern erforderlich (z. B. nicht ausreichende Tragfähigkeit, Gewichtsbeschränkung), erfolgt durch den Vorhabensträger in Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen zur Vermeidung und Minimierung von Flurschäden die temporäre Ertüchtigung der Wege und Zufahrten. Sollten wider Erwarten trotz der vorgesehenen Schutzvorkehrungen Schäden an den Bestandswegen oder Zufahrten auftreten, werden diese beseitigt und der Ausgangszustand wird wiederhergestellt.

Die Maßnahmen zur temporären Ertüchtigung/ temporären Ausbau für den Bau und eine spätere ggf. erforderliche Wiederherstellung richten sich nach der Bauart des Weges (einschließlich Brücke und Durchlässe), der Witterung und dem eingetretenen Flurschaden. Da im Zuge der Bauarbeiten regelmäßig mit Überschwemmung zu rechnen ist, ist bei temporären Ausbauten darauf zu achten, dass diese gegen Erosion und Auftrieb geschützt sind.

Für die temporäre Ertüchtigung kommen üblicherweise folgende Maßnahmen zum Einsatz:

- Auslegen vorhandener Wege mit einer Vliesschicht (Geotextil) zum Schutz, Auftrag einer Sandschicht als Bett und nach oben abschließendem Auflegen von Stahlplatten
- Auslegen von Wegen mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium (Baggermatratzen)
- Befestigung der Zufahrten an klassifizierten Straßen mit Geotextil und Schotter/Asphalt
- Sicherung und Stabilisierung von Brücken / Durchlässen mittels Stahlplatten (ggf. Einbringen von Zwischenstützen)

	Vorbemerkung zu dem Wegenutzungskonzept Anlage 10.01	Org.-einheit: BAGE-TA Datum: März 2023, Stand 29.03.2023 Seite: 4 von 5
Projekt/Vorhaben: 110-kV-Kabelleitung Fürth - UW Vacher Straße - UW Dambacher Straße LH-07-G900/7 und LH-07-G900/8		

Für den temporären Ausbau kommen üblicherweise folgende Maßnahmen zum Einsatz:

- Verbreiterung der Zufahrten an klassifizierten Straßen mit Geotextil und Baggermatten
- ggf. notwendige temporäre Verrohrung von Gräben

Die hergestellten temporären Ertüchtigungen / Ausbauten (z. B. provisorische Fahrspuren, temporäre Verrohrungen, ausgelegte Arbeitsflächen) werden von dem Vorhabensträger bzw. den beauftragten Bauunternehmen nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Wege und Zufahrten wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

1.1.3 Straßensperrungen und Sondernutzung

Einzelne Wege werden für den Bauablauf kurz gesperrt. Da es sich bei weiten Teilen des zu nutzenden Wegenetzes um Geh- und Radwege handelt, ist insbesondere mit einer Beeinträchtigung entsprechender Verkehrsteilnehmer zu rechnen. Es liegen keine detaillierten Pläne für diese Sperrungen vor, da dies im Zuge einer verkehrsrechtlichen Anordnung im Zuge des Baus außerhalb der Planfeststellung erstellt wird.

Soweit öffentliche Straßen über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden (BayStrWG Art. 18), handelt es sich im Allgemeinen um eine Sondernutzung im Sinne des BayStrWG Art. 22 sofern der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Verkehrsfläche nicht tangiert wird. Dasselbe gilt für die Querung sonstiger öffentlicher Straßen im Sinne von BayStrWG Art. 3 (insbesondere öffentliche Feld- und Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen).

Kraft seiner Gestaltungswirkung überwindet der beantragte Planfeststellungsbeschluss rechtlich geschützte private und öffentliche Belange, die der Verwirklichung des Vorhabens sonst entgegenstünden. § 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG ermächtigt zum Eingriff in Rechte und Interessen Dritter, auch in die privaten Belange der Straßenbaulastträger. Im Verhältnis zum Vorhabensträger besteht die Gestaltungswirkung darin, dass die Planfeststellung alleinige und ausreichende Rechtsgrundlage für die faktische Verwirklichung des Vorhabens einschließlich mit ihm notwendig verbundener Einwirkungen auf Rechte Dritter ist.

2 Zusammenfassung

Anhand des geplanten Trassenverlaufs wurden die für die Realisierung des Vorhabens (Neubau 110-kV-Kabelleitung Anschluss Fürth) unter Berücksichtigung der Zustände (Befahrbarkeit) und Lage im Straßen- und Wegenetz erforderlichen Wege und Zufahrten festgelegt. Dabei wurden die öffentlichen Wege gem. BayStrWG Art. 3 (1) Nr. 4) und Zufahrten hinsichtlich ihrer Erfordernisse zum Ausbau oder zur Ertüchtigung untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass keine Neubauerfordernisse für öffentliche Wege sowie Zufahrten besteht.

Eine Neuanlage von Zufahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nicht erforderlich. Änderungen an bestehenden Zufahrten sind aus dem Wegekonzept ersichtlich und werden durch den Vorhabensträger in Abstimmung mit den Behörden gesichert.

	Vorbemerkung zu dem Wegenutzungskonzept Anlage 10.01	Org.-einheit: BAGE-TA Datum: März 2023, Stand 29.03.2023 Seite: 5 von 5
Projekt/Vorhaben: 110-kV-Kabelleitung Fürth - UW Vacher Straße - UW Dambacher Straße LH-07-G900/7 und LH-07-G900/8		

Die beabsichtigten Sondernutzungen von Wegen und für Zufahrten an klassifizierten Straßen, sowie geplante Ausbaumaßnahmen sind in den Anlagen 10.02.01 (Übersichtslageplan 1: 10.000), 10.03.01 (Wege- & Sondernutzungsverzeichnis) der Unterlage Wegenutzungskonzept (Anl. 10.00) dargestellt.